

Floorball-Verband Baden-Württemberg e.V. (FVBW)

Satzung

Änderungsnachweis:

| | | |
|---|------------|------------|
| Beschluss der Gründungssatzung | Heidelberg | 27.03.2004 |
| Neufassung | Tübingen | 27.10.2007 |
| Änderung §§ 13, 14 | Tübingen | 31.08.2008 |
| Änderung §1.1, inklusive konsequenter Anpassung der Bezeichnung für die Sportart („Floorball“ statt „Unihockey“) bzw. für den Verband („Floorball-Verband Baden-Württemberg (FVBW)“ statt „Baden-Württembergischer Unihockey- Verband (BWUV)“) in der gesamten Satzung. | Calw | 01.05.2010 |
| Neu aufgenommen: § 19, infolgedessen Neunummerierung der nachfolgenden Paragrafen (neue Bezeichnung: §§ 20 bis 22), auch beim Querverweis in § 17.3; Änderung §§ 1.3, 2.3.1, 2.3.2, 3.2, 3.4, 4.1, 8.3.1, 9.2, 21.2 (alte Bezeichnung: „20.2“); konsequente Ersetzung der Genitivform „Vorstandes“ durch „Vorstands“ in der ganzen Satzung | Stuttgart | 10.07.2016 |

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verband führt den Namen „Floorball-Verband Baden-Württemberg e.V.“ (FVBW). In der Öffentlichkeit tritt er unter der Kurzbezeichnung „Floorball Baden-Württemberg“ auf.
- 1.2 Der FVBW ist ein eingetragener Verein und hat seinen Sitz in Heidelberg.
- 1.3 Der FVBW ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Mannheim eingetragen.
- 1.4 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- 2.1 Der Zweck des FVBW ist die Pflege und Förderung des Floorball-Sports mit Schwerpunkt Baden-Württemberg und der damit verbundenen körperlichen Betätigung.
- 2.2 Die Aufgaben des FVBW sind insbesondere die folgenden:
 - 2.2.1 Organisation des Spielbetriebs mit Schwerpunkt Baden-Württemberg.
 - 2.2.2 Unterstützung von Sportvereinen und -abteilungen sowie sonstigen Gruppierungen (insb. Schulen und Hochschulen), die aktiv die Sportart Floorball betreiben.
 - 2.2.3 Öffentlichkeitsarbeit zur Verbreitung und Bekanntmachung des Floorball-Sports an Schulen und Universitäten, Sportvereinen sowie anderen Institutionen.
 - 2.2.4 Weiterbildungsveranstaltungen (z.B. Ausbildung von Trainern und Schiedsrichtern).
 - 2.2.5 Förderung des Leistungs- und Breitensports.
 - 2.2.6 Förderung des Jugend- und Schulsports.
- 2.3 Der FVBW vertritt die Interessen seiner Mitglieder auf regionaler und nationaler Ebene:
 - 2.3.1 Der FVBW ist Mitglied im Floorball-Verband Deutschland e.V.
 - 2.3.2 Er will die Mitgliedschaft im Badischen Sportbund Nord, dem Badischen Sportbund Freiburg, dem Württembergischen Landessportbund und dem Landessportverband Baden-Württemberg erwerben und behalten. Nach Aufnahme erkennt er für sich deren Satzungen und Ordnungen an.
 - 2.3.3 Die Mitglieder des FVBW sind mittelbar auch Mitglieder der in § 2.3 genannten übergeordneten Organisationen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 3.1 Der FVBW ist politisch, konfessionell und weltanschaulich neutral.
- 3.2 Der FVBW verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO).
- 3.3 Der FVBW ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.4 Die Mittel des FVBW sind ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken zu verwenden. Die Verbandsmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbands.
- 3.5 Niemand darf durch Verbandsausgaben, die dem Verbandszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- 3.6 Bei Ausscheiden eines Mitglieds aus dem FVBW oder bei Verbandsauflösung erfolgt keine Rückerstattung etwa eingebrachter Vermögenswerte.
- 3.7 Eine Änderung des Verbandszwecks darf nur im Rahmen des in § 3.2 gegebenen Rahmens erfolgen.

MITGLIEDSCHAFT

§ 4 Ordentliche und außerordentliche Mitglieder

4.1 Ordentliche Mitglieder:

- 4.1.1 Ordentliche Mitglieder können Sportvereine als Ganzes oder mit ihrer Floorballabteilung werden, die Floorball betreiben, die Satzung des FVBW anerkennen und dessen Ziele unterstützen. Sie müssen bereits Mitglied im für sie räumlich zuständigen Sportbund sein oder diese zugleich mit der Mitgliedschaft im FVBW erwerben. Mit dem Verlust der Mitgliedschaft im Sportbund scheidet der Verein auch automatisch als Mitglied im FVBW aus.
- 4.1.2 Voraussetzung für die ordentliche Mitgliedschaft ist der Sitz in Baden-Württemberg. Vereine oder Vereinsabteilungen aus anderen Bundesländern können nicht Mitglied des FVBW werden. Sie können jedoch als Gastverein am Spielbetrieb des FVBW teilnehmen, sofern spieltechnische und verkehrsmäßige Gründe dies angezeigt erscheinen lassen.

4.2 Außerordentliche Mitglieder:

- 4.2.1 Die außerordentliche Verbandsmitgliedschaft kann durch andere als in § 4.1 genannte juristische Personen erworben werden, welche die gleichen Ziele verfolgen wie der FVBW und dessen Satzung anerkennen.
- 4.2.2 Die außerordentliche Verbandsmitgliedschaft ist zunächst auf zwei Jahre begrenzt und verlängert sich automatisch um jeweils zwei weitere Jahre, wenn der Vorstand des FVBW keine Einwände gegen eine Verlängerung der Mitgliedschaft erhebt.

4.3 Natürliche Personen können nicht Verbandsmitglied werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

5.1 Rechte aller Mitglieder im Rahmen der Verbandsvorschriften sind:

- 5.1.1 Teilnahme an allen Verbandsveranstaltungen und am FVBW-Spielbetrieb.
- 5.1.2 Wahl-, Stimm- und Antragsrecht in der Delegiertenversammlung (vgl. § 11).

5.2 Pflichten der Mitglieder sind:

- 5.2.1 Befolgung der Satzung und Ordnungen des FVBW.
- 5.2.2 Zahlung der Beiträge, Umlagen und Erbringung der sonstigen Leistungen bei Fälligkeit (vgl. § 6). Alle Zahlungen an den FVBW sind Bringschulden.
- 5.2.3 Unverzögliche Mitteilung einer Änderung der Anschrift des Mitgliedes.
- 5.2.4 Keine Handlungen gegen die Interessen des FVBW.
- 5.2.5 Alle Verbandsmitglieder müssen regelmäßig die Zahl ihrer Mitglieder melden.

5.3 Weitere Rechte und Pflichten ergeben sich aus den Verbandsordnungen (vgl. § 19).

§ 6 Beiträge, Umlagen und sonstige Leistungen

- 6.1 Die Mitglieder des FVBW zahlen einen jährlichen Beitrag, dessen Höhe durch die Finanzordnung geregelt wird. Die Festsetzung der Jahresbeiträge und Gebühren erfolgt durch den Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.
- 6.2 Zusätzlich zu den Beiträgen können Umlagen und sonstige Leistungen von Mitgliedern gefordert werden. Ihre Art und Höhe ist in der Finanzordnung geregelt.

§ 7 Beginn der Mitgliedschaft

- 7.1 Die Mitgliedschaft muss schriftlich beim Vorstand beantragt werden. Im Aufnahmeantrag muss die Anerkennung der Satzung durch Unterschrift bestätigt werden.
- 7.2 Es besteht kein Aufnahmeanspruch; die Entscheidung des Vorstands ist nicht anfechtbar. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- 7.3 Die Mitgliedschaft beginnt mit dem auf den positiven Vorstandsentscheid folgenden Monatsersten.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- 8.1 Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem FVBW, Auflösung oder Erlöschen des Verbandsmitglieds, Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
- 8.2 Freiwilliger Austritt eines Mitglieds:
- 8.2.1 Der Austritt eines (außer-)ordentlichen Mitgliedes kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen.
- 8.2.2 Die Kündigung ist dem Vorstand gegenüber mindestens vier Wochen im Voraus schriftlich zu erklären. Verspätet eingegangene Kündigungen werden erst mit Ablauf des auf die Kündigung folgenden Geschäftsjahres wirksam. Den Nachweis der rechtzeitigen Kündigung hat im Zweifelsfall das Mitglied zu führen.
- 8.3 Ausschluss eines Mitglieds:
- 8.3.1 Ein Verbandsmitglied kann durch Beschluss des Vorstands in folgenden Fällen aus dem FVBW ausgeschlossen werden:
- a) Wenn das Verbandsmitglied schuldhaft gegen die Verbandsinteressen in grober Weise verstößt oder das Ansehen des FVBW oder das eines seiner Mitglieder erheblich mindert.
 - b) Wenn das Verbandsmitglied trotz einer Abmahnung durch den Vorstand unter Hinweis auf die Ausschlussfolge sich einen weiteren schweren Verstoß gegen diese Satzung oder die Ordnungen des FVBW zu Schulden kommen lässt.
 - c) Wenn das Verbandsmitglied den gegenüber dem FVBW eingegangenen Verbindlichkeiten, insb. seiner Verpflichtung der Beitragszahlung, trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt und seit Absendung des zweiten Mahnschreibens mehr als ein Monat vergangen ist.
 - d) Wenn das Verbandsmitglied die Mitgliedermeldung unterlässt, sofern seit Absendung des zweiten Mahnschreibens mehr als ein Monat vergangen ist.
 - e) Wenn die in § 4 dieser Satzung genannten Aufnahmevoraussetzungen bei einem Mitglied ganz oder teilweise wegfallen.

- 8.3.2 Vor der Beschlussfassung ist dem Verbandsmitglied unter Fristsetzung (2 Wochen) Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist in Kurzform zu begründen und dem auszuschließenden Verbandsmitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Der Ausschluss ist mit der Bekanntgabe an den Betroffenen wirksam.
- 8.3.3 Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Verbandsmitglied das Recht der Berufung an die Delegiertenversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb eines Monats ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt und begründet werden.
- 8.3.4 Wird Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Unterwerfung unter den Ausschließungsbeschluss, so dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.
- 8.3.5 Bei rechtzeitiger Berufung muss der Vorstand innerhalb von zwei Monaten eine außerordentliche Delegiertenversammlung zur Entscheidung darüber einberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen.
- 8.3.6 Der Beschluss der Delegiertenversammlung ist endgültig.

ORGANE

§ 9 Organe des FVBW

- 9.1 Die Organe des FVBW sind
 - 9.1.1 die Delegiertenversammlung,
 - 9.1.2 der Vorstand.
- 9.2 Die Verbands- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- 9.3 Auslagen werden nur nach Maßgabe der Verbandsordnungen oder auf Beschluss des Vorstands erstattet.

§ 10 Delegiertenversammlung

- 10.1 Alle Bestimmungen über die Delegiertenversammlung finden auf die außerordentliche Delegiertenversammlung entsprechend Anwendung, sofern die Satzung nichts anderes regelt.
- 10.2 Die Delegiertenversammlung findet mindestens alle zwei Jahre statt.
- 10.3 Die Einberufung der Delegiertenversammlung ergeht durch den Vorstand. Die Einladung mit Angabe der Tagesordnung und etwaiger Anträge des Vorstands hat mindestens drei Wochen vor dem festgesetzten Versammlungstermin in Textform zu erfolgen.
- 10.4 Eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist einzuberufen, wenn dies 20 % der Mitglieder, mindestens jedoch 5 Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen, oder wenn der Vorstand sie für notwendig hält.
- 10.5 Einladungen können als Brief, im Rahmen eines Mitgliederrundbriefs, als Fax oder E-Mail zugestellt werden. Im Falle der Postzustellung gilt das Datum des Poststempels, in allen übrigen Fällen das Sendedatum.

Floorball-Verband Baden-Württemberg e.V. – Satzung vom 10.07.2016

- 10.6 Das Einladungsschreiben gilt dem Verbandsmitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Verbandsmitglied schriftlich bekanntgegebene Postadresse, Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse gerichtet wurde.
- 10.7 Zur Delegiertenversammlung erhält jedes ordentliche Verbandsmitglied pro angefangene 25 gemeldete Mitglieder eine Stimme. Maßgebend ist die Mitgliedermeldung zu Beginn eines Geschäftsjahres. Jeder Delegierte kann maximal drei Stimmen auf sich vereinen.
- 10.8 Außerordentliche Mitglieder erhalten jeweils nur eine Stimme.
- 10.9 Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Stimmenzahl der anwesenden Bevollmächtigten mindestens ein Zehntel der Stimmen aller ordentlichen Mitglieder beträgt und wenigstens drei Delegierte anwesend sind.
- 10.10 Der Präsident leitet die Delegiertenversammlung. Im Falle seiner Verhinderung wählt die Delegiertenversammlung einen Versammlungsleiter aus ihrer Mitte.
- 10.11 Der Versammlungsleiter bestimmt ein Mitglied der Delegiertenversammlung zum Protokollführer.
- 10.12 Beschlüsse werden, sofern die Satzung oder die Delegiertenversammlung nicht etwas anderes bestimmen, offen durch Handaufheben mit Stimmenmehrheit getroffen.
- 10.13 Bei Personalentscheidungen, insb. Wahlen des Vorstands, wird geheim mit Stimmzetteln abgestimmt, sobald dies von einem Delegierten beantragt wird.
- 10.14 Bei allen Abstimmungen und Wahlen ist die Mehrheit nur nach der Zahl der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen zu berechnen. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- 10.15 Beschlüsse der Delegiertenversammlung werden, sofern die Satzung nichts anderes vorsieht, mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 10.16 Für Satzungsänderungen und die Auflösung des FVBW ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit erforderlich.
- 10.17 Ordentliche Anträge an die Delegiertenversammlung sind mindestens zwei Wochen vor der Versammlung in Textform an den Vorstand zu richten. Dringlichkeitsanträge sind nur auf Beschluss der Delegiertenversammlung mit einfacher Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen möglich. – Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- 10.18 Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung oder Verbandsauflösung sind unzulässig.
- 10.19 Über den Verlauf der Delegiertenversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer (Protokollführer) zu unterzeichnen und den Mitgliedern innerhalb eines Monats zuzustellen ist.

§ 11 Stimmrecht und Wählbarkeit in der Delegiertenversammlung

- 11.1 Stimmberechtigt sind alle ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder des FVBW.
- 11.2 Das Stimmrecht kann nur persönlich durch eine(n) Bevollmächtigte(n) des Mitglieds ausgeübt werden.
- 11.3 Gewählt werden können nur volljährige Personen.

§ 12 Aufgaben der Delegiertenversammlung

- 12.1 Die Delegiertenversammlung als das oberste beschlussfassende Verbandsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Verbandsorgan übertragen wurden.
- 12.2 Sie wählt die Mitglieder des Vorstands (vgl. § 14) sowie die Kassenprüfer (vgl. § 18.1).
- 12.3 Sie entscheidet letztinstanzlich über Berufungsanträge von Mitgliedern, die durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden sollen. (vgl. § 8.3)
- 12.4 Sie nimmt den jährlich vorzulegenden Geschäftsbericht des Vorstands und den Bericht der Kassenprüfer entgegen und erteilt (bzw. verweigert) dem Vorstand die Entlastung.
- 12.5 Sie beschließt mit Zwei-Drittel-Mehrheit Satzungsänderungen und die Verbandsauflösung.
- 12.6 Die Delegiertenversammlung kann über weitere Angelegenheiten beschließen, die ihr vom Vorstand oder aus der Mitgliedschaft vorgelegt werden.

§ 13 Vorstand

- 13.1 Der Vorstand des FVBW besteht aus:
 - 13.1.1 dem Präsidenten,
 - 13.1.2 mindestens zwei und höchstens drei Vizepräsidenten (vgl. § 14.2),
 - 13.1.3 dem Kassenwart.
- 13.2 Der FVBW wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Präsidenten und die Vizepräsidenten vertreten, wobei jeder für sich alleine vertretungsberechtigt ist.
- 13.3 Über die Verbandskonten sind der Präsident und der Kassenwart Verfügungsberechtigt.

§ 14 Wahl des Vorstands

- 14.1 Die Wahl der Vorstandsmitglieder nach § 13.1 erfolgt durch die Delegiertenversammlung in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der Stimmen der anwesenden Bevollmächtigten erhält. Erhält kein Kandidat eine solche Mehrheit, finden Stichwahlen zwischen allen Kandidaten, die die gleiche, höchste Stimmzahl erhalten haben oder dem Kandidaten mit der höchsten und dem bzw. den Kandidaten mit der zweithöchsten Stimmzahl statt. Gewählt ist, wer in dieser Stichwahl die einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen erhält.
- 14.2 Die Zahl der Vizepräsidenten wird vor dem Wahlgang durch die Delegiertenversammlung festgelegt.
- 14.3 Die Mitglieder des Vorstands werden für die Zeit von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- 14.4 Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.
- 14.5 Ist ein Amt bei der letzten Delegiertenversammlung unbesetzt geblieben oder scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist der verbleibende Vorstand berechtigt, dieses Amt bis zur nächsten Delegiertenversammlung kommissarisch zu besetzen. Die Ernennung darf einer Ablehnung der Kandidaten für das zu besetzende Amt durch die letzte Delegiertenversammlung nicht widersprechen und erlischt bei der nächsten Delegiertenversammlung. Wenn der Präsident vorzeitig ausscheidet, übernimmt ein durch den verbleibenden Vorstand bestimmter Vizepräsident das Präsidentenamt und scheidet aus seinem Amt aus.

§ 15 Amtsenthebung eines Vorstandsmitglieds

- 15.1 Drei Mitglieder des Vorstands können zusammen den Antrag stellen, ein Vorstandsmitglied von seinem Amt zu entheben, wenn
- 15.1.1 es trotz einmaliger schriftlicher Abmahnung unter Hinweis auf diese Regelung sich einen weiteren schweren Verstoß gegen diese Satzung oder eine Verbandsordnung zu Schulden kommen lässt oder
 - 15.1.2 es schuldhaft gegen die Interessen des FVBW in grober Weise verstößt oder sein Ansehen oder das eines seiner Mitglieder erheblich mindert oder
 - 15.1.3 es die mit seinem Vorstandsamt verbundenen Arbeiten und Tätigkeiten nicht ordnungsgemäß erledigt und durchführt.
- 15.2 Der Ausschlussantrag ist dem betreffenden Vorstandsmitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen und in Kurzform zu begründen. Über diesen Antrag entscheidet eine innerhalb von vier Wochen einzuberufende (außerordentliche) Delegiertenversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit. Der Beschluss der Delegiertenversammlung ist endgültig.

§ 16 Vorstandssitzungen

- 16.1 Der Vorstand fällt Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Präsidenten oder im Fall seiner Verhinderung durch einen Vizepräsidenten einberufen und geleitet werden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig. Die Vorstandssitzung kann auch als Telefonkonferenz stattfinden. Sie ist nicht öffentlich.
- 16.2 Im Vorstand hat jedes Mitglied eine Stimme. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Ein Beschluss des Vorstands kann auch durch die Abgabe der Stimmen in Textform von mindestens drei Mitgliedern des Vorstands erfolgen. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 17 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstands

- 17.1 Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des FVBW zuständig, soweit sie nicht eines Beschlusses der Delegiertenversammlung bedürfen. Zu seinen Aufgaben zählen v.a.:
- 17.1.1 Geschäftsführung des FVBW, Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes, Vorlage der Jahresplanung,
 - 17.1.2 Aufsicht über die Einhaltung der Satzung und aller Ordnungen des FVBW,
 - 17.1.3 Vorbereitung und Einberufung der Delegiertenversammlung sowie die Festsetzung der Tagesordnung unter Berücksichtigung der vorliegenden Anträge,
 - 17.1.4 Ausführung von Beschlüssen der Delegiertenversammlung,
 - 17.1.5 Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern,
 - 17.1.6 Beschlussfassung über die Mitgliedschaft des FVBW in Organisationen (z.B. Deutscher Unihockey Bund e.V., Deutscher Olympischer Sportbund e.V.) und Vertretung der Verbandsmitglieder auf nationaler und regionaler Ebene,
 - 17.1.7 Organisation des Spielbetriebs, des Ausbildungsbetriebs, der Öffentlichkeitsarbeit und der Zusammenarbeit mit anderen Institutionen,
 - 17.1.8 Festsetzung und Erhebung von Beiträgen und Gebühren,
 - 17.1.9 Kommissarische Ernennung von Vorstandsmitgliedern für nicht besetzte Ämter, sowie für nach Rücktritten verwaiste Ämter. (vgl. § 14.6)

Floorball-Verband Baden-Württemberg e.V. – Satzung vom 10.07.2016

- 17.2 Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Die Satzungsänderungen müssen der nächsten Delegiertenversammlung mitgeteilt werden.
- 17.3 Der Vorstand kann für die Durchführung der ihm übertragenen Aufgaben Kommissionen einsetzen und Verbandsordnungen (vgl. § 20) erlassen. Diese dürfen nicht die Rechte der Delegiertenversammlung oder die Vertretungsmacht des Vorstands beschränken.
- 17.4 Einzelheiten über die Zusammensetzung, Wahl bzw. Berufung, Tätigkeit und Aufgaben der Kommissionen regelt die Kommissionsordnung.

§ 18 Kassenprüfung

- 18.1 Die Delegiertenversammlung wählt – analog zu Vorstandswahlen (vgl. § 14.1) – zwei Kassenprüfer und eine Ersatzperson, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Sie bleiben bis zur nächsten Delegiertenversammlung im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- 18.2 Die Kassenprüfer überprüfen die Wirtschafts- und Kassenführung des FVBW. Sie haben Zugang zu allen Buchungs- und Rechnungsunterlagen des FVBW und müssen der Delegiertenversammlung Bericht erstatten.
- 18.3 Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Geschäftsjahr zu erfolgen.

§ 19 Vergütung der Organmitglieder, Aufwendungsersatz und bezahlte Mitarbeit

- 19.1 Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage des Vereins gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung darüber trifft der Vorstand.
- 19.2 Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Verbands einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verband entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwendungspauschalen festsetzen.
- 19.3 Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden. Einzelheiten kann die Finanzordnung regeln.

SONSTIGE BESTIMMUNGEN

§ 20 Verbandsordnungen

- 20.1 Neben der Satzung haben folgende Verbandsordnungen Gültigkeit:
 - 20.1.1 die Geschäftsordnung,
 - 20.1.2 die Finanzordnung,
 - 20.1.3 die Kommissionsordnung,
 - 20.1.4 die Spielordnung,
 - 20.1.5 die Schiedsrichterordnung.

- 20.2 Zuständiges Organ für Erlass, Änderung oder Aufhebung von Verbandsordnungen ist der Vorstand.
- 20.3 Verbandsordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung; ihre Änderung ist keine Satzungsänderung.

§ 21 Auflösung des FVBW

- 21.1 Die Auflösung des FVBW kann nur auf einer Delegiertenversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit beschlossen werden, die eigens aus diesem Grund einberufen worden sein muss. Die Tagesordnung darf nur als einzigen Punkt „Auflösung des Verbandes“ enthalten.
- 21.2 Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbands oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verbands an den Floorball-Verband Deutschland e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.
- 21.3 Vor Durchführung der Auflösung und Weitergabe des noch vorhandenen Verbandsvermögens ist zunächst das Finanzamt zu hören.
- 21.4 Wird mit der Auflösung des FVBW lediglich eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verband angestrebt, wobei die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Verbandszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, so geht das Verbandsvermögen auf diesen über.
- 21.5 Ist wegen Auflösung des FVBW oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Verbandsvermögens erforderlich, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Verbandsvorsitzenden die Liquidatoren; es sei denn, die Delegiertenversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Delegiertenversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 22 Inkrafttreten, Gültigkeit

- 22.1 Diese Satzung tritt mit der Unterzeichnung der Delegierten in Kraft.
- 22.2 Sollten Teile dieser Satzung gegen geltendes Recht verstoßen, so sind diese unwirksam und haben nicht die Ungültigkeit der gesamten Satzung zur Folge.
- 22.3 Vorstehende Satzung wurde auf der Delegiertenversammlung am 27.10.2007 beschlossen und von den Delegierten unterzeichnet.